



# **MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN NACH ARTIKEL 22 MPV**

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

**VOM 26. AUGUST 2010**

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)  
als Genehmigungsbehörde*

i. S.

Gesuch vom 2. März 2010

der armasuisse Immobilien, Baumanagement Bern, 3003 Bern

betreffend

## **GEMEINDE BEATENBERG BE, BALMHOLZ, AUSBILDUNGSPLATZ FÜR BRANDBEKÄMPFUNG UND MUNITIONSVERSUCHE; SANIERUNG NACH ALTLASTENVERORDNUNG 2. ETAPPE SOWIE NEUGESTALTUNG DES STANDORTES**

I

*stellt fest:*

1. Mit Entscheid vom 6. Februar 2007 erteilte das VBS armasuisse Immobilien, Fachbereich Projektmanagement, die Militärische Plangenehmigung für die 1. Etappe der Sanierung des Ausbildungsplatzes Balmholz.
2. Am 12. Juni 2009 kündigte armasuisse Immobilien den bestehenden Dienstbarkeitsvertrag mit der Burgergemeinde Oberhofen (Grundeigentümerin) sowie der Balmholz AG per 31. Dezember 2010.
3. Am 2. März 2010 reichte armasuisse Immobilien, Baumanagement Bern der Genehmigungsbehörde das Projekt für die 2. Etappe der Sanierung sowie Neugestaltung des

Standortes Balmholz, Gemeinde Beatenberg BE (Kataster der belasteten Standorte des VBS: FWK3 032a, FWK3 032b) zur Durchführung eines vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahrens ein.

4. Das Vorhaben wird wie folgt umschrieben:

Im Jahr 2007 wurde die erste Etappe der Sanierung durchgeführt, 5 500 Tonnen Inertstoffe und 900 Tonnen Reaktorstoffe mussten ausgehoben und entsorgt werden. Bei etwa zwei Dritteln der Arealfläche wurde das Sanierungsziel für die Feststoffe erreicht. Die Feuerwehr-Ausbildungen im vorhandenen Brandstollen liefen auch nach der Teilsanierung bis Ende 2009 weiter; Infrastruktur und grosse Teile der Anlage mussten deshalb noch erhalten werden. Auf Ende 2010 läuft der Dienstbarkeitsvertrag zwischen dem VBS und der Burgergemeinde Oberhofen ab, das Areal muss bis dahin vollständig saniert sein.

Als Sanierungsziel für den sich im Gewässerschutzbereich  $A_u$  befindlichen Standort wird für verbleibende Feststoffe (Untergrund) der T-Wert der Aushubrichtlinie festgelegt, Leitparameter:  $KW_{\text{gesamt}}$  (250 mg/kg) und Zink (500 mg/kg). Die Grundwasserqualität soll langfristig den Anforderungen der Altlastenverordnung genügen (halbe Konzentrationswerte), wichtigste Leitparameter: Ammonium (0.25 mg/l), Nitrit (0.05 mg/l), Antimon (0.005 mg/l). Vor und während der Sanierung müssen zahlreiche Infrastrukturanlagen wie Baracken, Löschwasserbecken, Ölabscheider und Abwassertank und Elemente des Brandstollens rückgebaut werden. Geschätzte 2 400 Tonnen belasteter Untergrund sind auszuheben, auf der Baustelle je nach Verschmutzungsgrad zu trennen, zu beproben und je nach Laboranalytik als Reaktorstoffe oder Inertstoffe zu entsorgen. Die Hartbelagsflächen sollen im heutigen Zustand belassen werden. Alle Transporte werden per Lastwagen bewältigt. Reaktorstoffe sollen in die Reaktordeponie Türliacher, Jaberg transportiert und Inertstoffe direkt am Standort in die neu erstellte Inertstoffdeponie Balmholz abgelagert werden.

Für die Erfolgskontrolle werden periodische Grundwassermessungen und –analysen aus drei Messstellen während 5 Jahren vorgeschlagen.

Hinsichtlich der Ersatzmassnahmen im Bereich Biotop- und Artenschutz akzeptiert die Grundeigentümerin grundsätzlich den Einbau von Amphibien-Tümpeln auf ihrem Gelände. Anstelle der vorgeschlagenen Standorte wird jedoch ein Geländestreifen ganz im Osten des Sanierungsgeländes angeboten. Aus einem bestehenden Stollen soll allenfalls eine Felsquelle zur Speisung der Tümpel genutzt werden. Ein entsprechendes Projekt mit Stand vom 20. Januar 2010 wurde am 25. Januar 2010 vom Burgerrat genehmigt. Um den Lichteinfall am neuen Standort zu verbessern, muss das bestehende Wäldchen im Süden ausgelichtet werden.

5. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch.
6. Die Gemeinde Beatenberg reichte ihre Stellungnahme mit Schreiben vom 17. Juni 2010 bei der Genehmigungsbehörde ein.
7. Das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern BSM übermittelte der Genehmigungsbehörde die Ergebnisse der kantonalen Vernehmlassung mit Schreiben vom 25. und 29. Juni 2010.
8. Das Bundesamt für Umwelt BAFU reichte seinen abschliessenden Prüfbericht mit Schreiben vom 9. August 2010 bei der Genehmigungsbehörde ein.

## II

*zieht in Erwägung:*

### **A. Formelle Prüfung**

#### *1. Sachliche Zuständigkeit*

Das Vorhaben sieht den Rückbau einer ehemals militärisch genutzten und unter militärischem Recht erstellten Anlage vor, ohne dass zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens eine konkrete zivile Nachnutzung feststeht. Das VBS erachtet sich daher gestützt auf Art. 1 Abs. 2 Bst. c der Militärischen Plangenehmigungsverordnung (MPV; SR 510.51) in Verbindung mit Art. 2 MPV zur Festlegung und Durchführung des Verfahrens als sachlich zuständig. Nach Abschluss der fünfjährigen Messkampagne zum Nachweis des Sanierungserfolges, wird die Sache gegebenenfalls der dannzumal zuständigen kantonalen Behörde überwiesen.

#### *2. Anwendbares Verfahren*

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV vom 15. Juli 2009 hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Der Standort ist nach wie vor in einzelnen Bereichen sanierungsbedürftig im Sinne von Art. 9 und 12 der Verordnung über die Sanierung belasteter Standorte (Altlastenverordnung, AltIV; SR 814.680)
- b. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es keine wesentlichen Auswirkungen auf die bestehenden Verhältnisse hat, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und keine Drittinteressen tangiert (Art. 128 Abs. 1 Bst. b Militärgesetz, MG; SR 510.10).
- c. Das Vorhaben stellt keine wesentliche Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage dar, weshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist.
- d. Das Vorhaben wirkt sich nicht erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus und ist damit nicht sachplanrelevant.

### **B. Materielle Prüfung**

#### *1. Stellungnahme der Gemeinde Beatenberg*

Mit Schreiben vom 17. Juni 2010 teilt die Gemeinde Beatenberg der Genehmigungsbehörde mit, dass sie dem Projekt auf Grundlage des vorliegenden Dossiers zustimmt.

#### *2. Stellungnahme Kantons Bern*

Das BSM stellt in seinen Schreiben vom 25. bzw. 29. Juni 2010 im Namen der kantonalen Fachstellen die folgenden Anträge:

- a. Der genaue Perimeter der naturnahen Gestaltung sei noch festzulegen, sobald die Grundeigentümerin (Bürgergemeinde Oberhofen) ihre Zustimmung gibt.
- b. Für die Überwachung der naturnahen Gestaltung sei Frau B. Lüscher, Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz der Schweiz KARCH beizuziehen.

- c. Die Gestaltungsarbeiten und die Holzerei seien im Herbst oder nach Absprache mit der KARCH durchzuführen, um die Amphibien nicht zu beeinträchtigen.
- d. Der Abschluss der Sanierungsarbeiten sei mit einem kurzen Sanierungsbericht (inkl. Fotodokumentation) über die Umsetzung der Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen sowie der Auflagen zu dokumentieren.
- e. Die Abteilung Naturförderung des Amtes für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern LANAT sei zur Bauabnahme einzuladen.
- f. Die Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (Mai 2009) und die allgemeinen Auflagen für Bauvorhaben innerhalb Grundwasserschutzzonen S (Januar 2009) seien einzuhalten.
- g. Das Amt für Wasser und Abfall AWA sei laufend über den Stand der Arbeiten zu informieren und die Ergebnisse der Grundwasserüberwachung seien diesem unaufgefordert zuzustellen.

### 3. *Stellungnahme des BAFU*

In seinem abschliessenden Prüfbericht vom 9. August 2010 stellt das BAFU die folgenden Anträge:

- a. Eine Umsetzung der Neugestaltung des Geländes mit Amphibientümpeln gemäss Plan vom 4. Januar 2010 sei erneut zu prüfen.

#### *Eventuell*

Die naturnahe Gestaltung sei im vorgesehenen Projektperimeter (Stand 20. Januar 2010) gemäss den kantonalen Auflagen auszuführen, wobei der genaue Projektperimeter noch festzulegen sei, sobald die Grundeigentümerin ihre Zustimmung gibt.

- b. Beim Umgang mit dem Boden seien der Leitfaden „Bodenschutz beim Bauen“ (BAFU 2001) und die Wegleitung „Bodenaushub“ (BAFU 2001) zu berücksichtigen.
- c. Die zweite Sanierungsetappe sei im Bereich Altlasten unter Berücksichtigung der kantonalen Anträge umzusetzen.
- d. Es sei ein Entsorgungskonzept zu erstellen und das ausgehobene Material sei TVA-konform zu entsorgen.

### 4. *Beurteilung durch die Genehmigungsbehörde*

- a. Altlasten

Dass der Standort im Sinne der Art. 9 und 12 AltIV auch nach Ausführung der 1. Sanierungsetappe immer noch teilweise sanierungsbedürftig ist, wurde von der Genehmigungsbehörde bereits in der Vorprüfung vom 15. Juli 2009 festgestellt, wird vom Projekt klar aufgezeigt und zudem von keiner Seite bestritten, weshalb hier auf diesen Punkt nicht mehr näher eingegangen werden muss. Ziel der Sanierung ist gemäss Art. 15 Abs. 1 AltIV die Beseitigung der Einwirkungen oder der konkreten Gefahr von Einwirkungen, die zur Sanierungsbedürftigkeit geführt haben. Die im Projekt festgesetzten Sanierungsziele beurteilt die Genehmigungsbehörde in Einklang mit den angehörten Fachstellen als dem geltenden Recht entsprechend, weshalb diese genehmigt werden.

Es ist weder ersichtlich noch wird geltend gemacht, dass das vorliegende Projekt aus altlastenrechtlicher Sicht fehlschlagen könnte. Es ist hingegen unabdingbar, dass der Erfolg der Sanierung nach Abschluss der Arbeiten überprüft werden muss. In diesem

Sinne sieht das Projekt periodische Grundwassermessungen und –analysen aus drei Messstellen während 5 Jahren vor. Die Genehmigungsbehörde beurteilt dieses Vorgehen als dem geltenden Recht entsprechend. Über die Dauer und die Berichterstattung an die Genehmigungsbehörde ergeht eine Auflage. Die Information des AWA erfolgt zuständigkeitsgemäss über die Genehmigungsbehörde, welche dem AWA die Ergebnisse jeweils zur Stellungnahme unterbreiten wird.

Hinsichtlich des Eintrags des Standorts im Kataster der belasteten Standorte des VBS ist festzuhalten, dass die Voraussetzungen für die Löschung des Eintrages gemäss Art. 6 Abs. 2 AltIV frühestens nach Abschluss der Grundwasserüberwachungen gegeben sind. Der Standort verbleibt daher vorerst im Kataster als belasteter und überwachungsbedürftiger Standort. Eine diesbezügliche Neu beurteilung erfolgt nach Abschluss der Grundwasserüberwachung.

Der Antrag des AWA, wonach das Amt laufend über den Stand der Arbeiten zu informieren sei und die Ergebnisse der Grundwasserüberwachung diesem unaufgefordert zuzustellen seien, wird als rechtskonform und sachdienlich anerkannt und daher sinngemäss zur Auflage erhoben.

Demzufolge erachtet die Genehmigungsbehörde die Anforderungen der AltIV als hinreichend sichergestellt.

b. Boden

Beim Umgang mit Boden werden der Leitfaden „Bodenschutz beim Bauen“ (BAFU 2001) sowie die Wegleitung „Bodenaushub“ (BAFU 2001) aufлагeweise für verbindlich erklärt.

c. Abfall

Es kann festgestellt werden, dass das Abfallkonzept den Anforderungen der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600) entspricht.

Die Entsorgung des Materials muss dokumentiert werden. Der zu erstellende Kurzbericht wird Teil der Meldung über die Auflagenumsetzung sein, welche nachfolgend als Auflage verfügt wird.

d. Gewässerschutz

Gemäss Art. 6 Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) ist es untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen. Gemäss Abs. 2 ist es auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht.

Der Gesuchsteller hat alles zu unternehmen, dass der Thunersee im Zuge der Sanierungsarbeiten nicht getrübt wird. Wie vom Kanton beantragt werden die Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (AWA Mai 2009) für verbindlich erklärt. Es ergeht eine entsprechende Auflage. Da der Standort sich nicht in einer Grundwasserschutzzone S befindet und damit nicht unter den Geltungsbereich der „Allgemeinen Auflagen für Bauvorhaben innerhalb Grundwasserschutz zonen S“ (AWA 2009) fällt, können entgegen dem Antrag des Kantons letztere nicht in eine Auflage aufgenommen werden.

e. Natur und Landschaft

Amphibien (Frösche, Unken, Kröten, Salamander, Molche) sind in der Liste der geschützten Tiere des Anhangs 3 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1) verzeichnet. Wie das BAFU in seinem abschliessenden Prüfbericht zutreffend feststellt, finden sich im Projektperimeter Amphibienpopulationen, welche folglich den Schutzziele von Art. 20 NHV unterstellt sind. Gemäss dieser Bestimmung (Abs. 2) ist es untersagt, wildlebende Tiere der im Anhang 3 NHV aufgeführten Arten zu töten, zu verletzen oder zu fangen, sowie ihre Eier, Larven, Puppen, Nester oder Brutstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen (Bst. a) und lebend oder tot, einschliesslich der Eier, Larven, Puppen oder Nester, mitzuführen, zu versenden, anzubieten, auszuführen, andern zu überlassen, zu erwerben, in Gewahrsam zu nehmen oder bei solchen Handlungen mitzuwirken (Bst. b).

Überdies ist gemäss Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken (Abs. 1). Besonders zu schützen sind Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze, Trockenrasen und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen (Abs. 1<sup>bis</sup>). Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonst für angemessenen Ersatz zu sorgen (Abs. 1<sup>ter</sup>).

Den genannten gesetzlichen Bestimmungen hat das vorliegende Vorhaben zu genügen. Es kann festgestellt werden, dass das Projekt die genannten Punkte bereits grösstenteils berücksichtigt. Die vorgesehenen Massnahmen, ergänzt durch die Punkte, welche von den begrüssten Fachstellen (BAFU, Amt für Naturförderung) beantragt wurden, bieten aus Sicht der Genehmigungsbehörde hinreichend Gewähr für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen. Das Projekt wird diesbezüglich genehmigt und die Anträge der Fachstellen werden unter Vorbehalt der Rechte der Grundeigentümerin zu Auflagen erhoben.

Unter den genannten Voraussetzungen ist der Sicht des BAFU beizupflichten, dass das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht, weshalb die Ausnahmebewilligung gemäss Art. 22 NHG unter Auflagen erteilt werden kann.

f. Wald

Im Rahmen der Umsetzung der Ersatzmassnahmen zu Gunsten des Biotop- und Artenschutzes muss gemäss Projekt das bestehende Wäldchen im Süden ausgelichtet werden. Es kann indes nicht ausgeschlossen werden, dass diese Auslichtung als grundsätzlich verbotene Rodung im Sinne von Art. 4 und 5 des Waldgesetzes (WaG; SR 921.0) zu qualifizieren ist. Der Gesuchsteller hat mit dem zuständigen Forstdienst in Kontakt zu treten. Dieser wird darüber befinden, ob allenfalls ein formelles Rodungsverfahren erforderlich ist, welches dann durch das VBS anzuordnen und durchzuführen wäre. Die Durchführung der Sanierung sowie das Treffen der übrigen Ersatzmassnahmen bleiben davon unbehelligt. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

## C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

### III

*und verfügt demnach:*

#### 1. Plangenehmigung

Das Vorhaben der armasuisse Immobilien, Baumanagement Bern, vom 2. März 2010

in Sachen: *Gemeinde Beatenberg BE, Balmholz, Ausbildungsplatz für Brandbekämpfung und Munitionsversuche; Sanierung nach Altlastenverordnung 2. Etappe sowie Neugestaltung des Standortes*

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Sanierungsprojekt für die 2. Etappe, Dr. Hans-Peter Weiss, vom 24. Februar 2010
- Korreferat zum Sanierungsprojekt, magma AG, vom 2. Juni 2010
- Plangrundlagen
  - Areal Naturschutz, Plan Nr. 6137\_AS, vom 18. Dezember 2009
  - Areal Naturschutz, Plan Nr. 6137\_AS, revidiert am 20. Januar 2010

wird unter Auflagen *genehmigt*.

#### 2. Ausnahmegewilligung nach Art. 22 NHG

Die Ausnahmegewilligung gemäss Art. 22 NHG wird unter Auflagen erteilt.

#### 3. Sanierungsziele

Die Sanierungsziele für das Schutzgut Grundwasser (halbe Konzentrationswerte nach AltIV) werden wie folgt festgelegt:

Ammonium	0.25	mg/l
Nitrit	0.05	mg/l
Blei	0.025	mg/l
Antimon	0.005	mg/l
Kupfer	0.75	mg/l
Nickel	0.35	mg/l
Zink	2.5	mg/l
TNT & Abbauprodukte	5	Mikrogramm/l

Bei den Feststoffen (T-Werte nach Aushubrichtlinie) werden die folgenden Sanierungsziele festgelegt:

Blei	250	mg/kg
KW <sub>gesamt</sub>	250	mg/kg
Zink	500	mg/kg
TNT & Abbauprodukte	1	mg/kg

#### 4. *Frist*

Die Sanierungsmassnahmen nach Altlastenverordnung (Aushub, Entsorgung) sind bis Ende 2010 abzuschliessen.

#### 5. *Katastereintrag*

Zurzeit sind keine Änderungen am Eintrag im Kataster der belasteten Standorte des VBS vorzunehmen.

#### 6. *Auflagen*

- a. Der Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sind der Genehmigungsbehörde, dem AWA sowie der Gemeinde Beatenberg frühzeitig mitzuteilen.
- b. Der Gesuchsteller hat der Genehmigungsbehörde den Sanierungsabschluss anzuzeigen und gleichzeitig eine Dokumentation der Sanierungsarbeiten abzuliefern, welche darlegt, wie die nachfolgend verfügten Auflagen umgesetzt worden sind.
- c. Das AWA ist jeweils zu den Bausitzungen einzuladen und mit entsprechenden Sitzungsprotokollen zu bedienen.
- d. Der Erfolg der Sanierung ist mit einer 5-jährigen Grundwasserüberwachung nachzuweisen und zu dokumentieren. Die Ergebnisse der Grundwasserüberwachung sind der Genehmigungsbehörde jährlich einzureichen, erstmals am 30. Juni 2011, letztmals am 30. Juni 2015. Über eine Verschiebung dieser Termine entscheidet die Genehmigungsbehörde auf begründetes Gesuch.
- e. Beim Umgang mit Boden sind der Leitfaden „Bodenschutz beim Bauen“ (BAFU 2001) sowie die Wegleitung „Bodenaushub“ (BAFU 2001) verbindlich.
- f. Das ausgehobene Material ist TVA-konform zu entsorgen. Entsprechende Annahmebescheinigungen der Abfallabnehmer sind beizubringen.
- g. Die Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (AWA Mai 2009) sind verbindlich (Beilage).
- h. Der genaue Perimeter der naturnahen Gestaltung ist vor Beginn der Sanierungsarbeiten mit der Grundeigentümerin in einer schriftlichen Vereinbarung festzulegen. Der Genehmigungsbehörde ist **bis Ende Oktober 2010** ein Exemplar dieser Vereinbarung sowie ein durch die Grundeigentümerin mitunterzeichneter Plan einzureichen.
- i. Für die Überwachung der naturnahen Gestaltung ist die Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz der Schweiz KARCH beizuziehen.
- j. Die Gestaltungsarbeiten und die Holzerei sind im Herbst oder nach Absprache mit der KARCH durchzuführen.
- k. Der Abschluss der Sanierungsarbeiten ist mit einem Sanierungsbericht (inkl. Fotodokumentation) über die Umsetzung der Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen sowie der Auflagen zu dokumentieren.
- l. Die Abteilung Naturförderung des Amtes für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern LANAT ist zu den Bausitzungen und zur Bauabnahme einzuladen.
- m. Eine Umsetzung der Neugestaltung des Geländes mit Amphibientümpeln gemäss Plan vom 4. Januar 2010 ist erneut zu prüfen. Sollte diese nach Abwägung aller Interessen nicht möglich sein, ist die naturnahe Gestaltung im vorgesehenen Projektperimeter (Stand 20. Januar 2010) gemäss den vorgenannten Auflagen (lit. i. bis l.) auszuführen.

- n. Bis **Ende September 2010** hat der Gesuchsteller mit dem zuständigen Forstdienst abzuklären, ob das Auslichten des Wäldchens zu Gunsten der Ersatzmassnahmen die Durchführung eines formellen Rodungsverfahrens erfordert. Gegebenenfalls wäre dann bis **Ende Oktober 2010** ein materiell ausgearbeitetes Gesuch um Erteilung einer Rodungsbewilligung bei der militärischen Genehmigungsbehörde einzureichen.

#### 7. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

#### 8. *Eröffnung*

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt und im Bundesblatt angezeigt.

#### 9. *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden (Art. 130 Abs. 1 MG).

### **EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT**

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS

Bruno Locher

#### **Eröffnung an**

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Bern, 3003 Bern (Beilage: 2 Gesuchsdossiers, Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen [Merkblatt AWA])
- Gemeinde Beatenberg, 3803 Beatenberg (R)
- Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär, Papiermühlestrasse 13f, 3000 Bern 22 [3-fach] (R)

z K an

- armasuisse Immobilien, PCS
- armasuisse Immobilien, UNS
- armasuisse Immobilien, SIP
- Logistikbasis der Armee, Papiermühlestrasse 14, 3003 Bern
- BAFU, Abteilung Natur und Landschaft, 3003 Bern
- Pro Natura, Dornacherstrasse 192, Postfach, 4018 Basel
- WWF Schweiz, juristische Dienste, Postfach, 8010 Zürich